

Landesverbands – Fährtenhund – Turnier
Landesverbands – Jugend – Fährtenhund – Turnier
TURNIERORDNUNG

Allgemeine Regelungen / Termine

1. Das LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier des DVG- Landesverbandes Westfalen findet im Regelfall am letzten Wochenende im September oder 1. Wochenende im Oktober eines jeden Jahres statt.
2. Das LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier wird nach im folgendem beschriebenem Ablauf durchgeführt:
 - 2.1 Alle Starter absolvieren am ersten Tag der Veranstaltung, dem Samstag, eine Fährte in der Stufe IFH 2.
 - 2.2 Die Prüfung wird von 2 LR des LV Westfalen abgenommen.
 - 2.3 Die punktbesten 10 Teams des Samstags qualifizieren sich, im Regelfall, für eine zweite Fährte am Sonntag, wodurch für diese Teams die LV Ausscheidung zu einer Prüfung der Stufe IGP-FH wird. Bei Punktgleichheit und gleichzeitiger Überschreitung der höchst Teilnehmerzahl von 10 Teams, für den Sonntag, wird unter den punktgleichen Teams gelost.
 - 2.4 Diese zweite Fährte, am Sonntag, wird gemeinsam von beiden am Samstag eingesetzten LR bewertet.
 - 2.5 Landessieger ist der Punktbeste aus der gesamt Veranstaltung, Samstag und Sonntag.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Besitzer/in und Führer/in einem Mitgliedsverein des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. Im Zweifelsfall ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.
4. Das Teilnehmerfeld wird auf 20 Teams festgelegt.
Nach Absprache mit dem Ausrichter kann die Teilnehmerzahl, für den Samstag, auf maximal 22 Teilnehmer erhöht werden. Für den Sonntag ist eine Anpassung der Teilnehmerzahl auf maximal 12 Teilnehmer möglich. Die dafür erforderlichen Absprachen sind zwingend mit dem Vorsitzenden des LV sowie dem LRO und OfG

- zuführen. Die Absprachen müssen schriftlich fixiert werden und sind vom Ausrichter sowie den LV Vertretern zu unterschreiben.
5. Für jeden Hund, der auf dem Turnier geführt werden soll, ist ein gültiger Impfausweis vorzulegen.
 6. Das LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier wird von der JHV des LV an einen MV auf dessen Antrag übergeben. Dies ist an die Durchführung der LV IGP Meisterschaft, im folgenden Jahr, gebunden.
 7. Bei der Vergabe des Turniers sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für die Ausrichtung dieser beiden Veranstaltung erfüllen wird. Auf ausreichendes Fährtenengelände ist in besonderem Maße zu achten.
 8. Kosten der Hundeführer/Innen werden nicht erstattet.

Qualifikationszeitraum zum LV FH-Turnier / LV Jugend FH-Turnier

9. Der Qualifikationszeitraum für das LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier beginnt am ersten Wochenende nach dem LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier des laufenden Sportjahres. Der Qualifikationszeitraum endet mit 4. Wochenende vor dem LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier des laufenden Jahres. Spätestens am Dienstag der darauffolgenden Woche sind dem LV-LRO die Meldeunterlagen unter Beifügung der Kopie der Leistungsurkunde, per eMail, einzureichen.
 - 9.1 Gehen mehr Meldungen ein, als nach Ordnung zulässig oder mit dem Ausrichter abgesprochen möglich sind, entscheidet das Leistungsprinzip über die Teilnahme.
 - 9.2 Die Anmeldungen erfolgen ausschließlich über das Meldesystem Caniva und sind vom Hundeführer durchzuführen. Den Meldungen ist zwingend die Kopie der Leistungsurkunde mit dem Nachweis der Qualifikationsergebnisse beizufügen.
 - 9.3 Parallel zu der Meldung über Caniva ist der Mitgliedsverein sowie die zuständige Kreisgruppe zu informieren. Erfolgt kein Einspruch, durch die zuständige Kreisgruppe, ist die Teilnahme freigegeben. Den Meldungen ist zwingend die Kopie der Leistungsurkunde mit dem Nachweis der Qualifikationsergebnisse beizufügen.

Qualifikationsmodus zum LV FH-Turnier

10. Das Teilnehmerkontingent wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
 - 10.1 Titelverteidiger/in
Der/die Titelverteidiger/in kann für die Veranstaltung melden soweit er/sie im

Qualifikationszeitraum eine mit der Mindestnote „SG“ bestandene Prüfung nach IFH 2 oder IGP-FH nachweist.

Die Anmeldung muss von der zuständige Kreisgruppe des/der Titelverteidigers/in freigegeben werden.

Die notwendigen Absprachen mit der zuständigen Kreisgruppe hat der/die Titelverteidiger/in eigenverantwortlich durchzuführen.

- 10.2 Führen die Kreisgruppen Fährtenhundmeisterschaften nach den Regeln der IFH 2 durch, qualifizieren sich der/die jeweilige Sieger/in, Voraussetzung ist eine bestandene Kreisprüfung mit der Wertnote min. „SG“, automatisch zur Teilnahme.
- 10.3 Die weiteren bzw. nicht ausgenutzten Startplätze bis zur Höchstteilnehmerzahl, von 20 Teams, werden nach dem Leistungsprinzip vergeben. Hundeführer/Innen aus dem Bereich des DVG Landesverbandes Westfalen, die sich mit ihrem Hund um einen der restlichen Startplätze dieser Veranstaltung bewerben möchten, haben innerhalb der laufenden Sportsaison folgende Qualifikationskriterien zu erfüllen:
- 10.3.1 Zwei Prüfungen in der Prüfungsstufe IFH 2 mit jeweils der Wertnote min. „SG“ in einem DVG-Mitgliedsverein des LV Westfalen.
- 10.3.2 die Qualifikationskriterien sind ebenfalls erreicht, sobald eine mit der Wertnote „SG“ bestandene IGP-FH in einem DVG-Mitgliedsverein des LV Westfalen, dem der/die Hundeführer/in nicht als Mitglied angehört, nachgewiesen wird.

Die Prüfungen müssen jeweils vom DVG, innerhalb des LV Westfalen, termingeschützt sein. Ebenfalls sind diese Prüfungen in zwei verschiedenen DVG-Mitgliedsvereinen bei zwei verschiedenen LR (die auf der DVG-Richterliste stehen) abzulegen.

Teilnehmer aus Kreisgruppen welche keine Fährtenhundmeisterschaften durchführen benötigen für ihre Anmeldung ebenfalls die Bestätigung durch die Kreisgruppe. Die notwendigen Absprachen mit der Kreisgruppe hat der/die Hundeführer/in eigenverantwortlich durchzuführen.

Qualifikationsmodus zum LV Jugend FH-Turnier

- 11.1 Als Qualifikation für das LV Jugend FH-Turnier muss eine bestandene Prüfung, IFH 2, in einem DVG-Mitgliedsverein des LV Westfalen nachgewiesen werden.
- 11.2 Auf dem LV Jugend FH-Turnier wird ausschließlich in der IFH 2 geführt.

Aufgaben des Landesverbandes / Kosten für den Landesverband

12. Der Fristchutzantrag wird von der Geschäftsstelle des LV gestellt. Die Prüfungsleitung wird vom Vorstand des LV beauftragt und in der Regel vom OfG des LV übernommen.
13. Der LV-LRO bestimmt die beiden LR für die Beurteilung der Fährtenarbeit sowie einen weiteren LR welcher das Fährtenlegen beaufsichtigt.
14. Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV.

Entstehende Kosten der Fährtenleger trägt der LV ebenfalls nach den Regeln der Kostenordnung des Landesverbandes.
15. Die Prüfungsleitung ist, in Absprache mit dem ausrichtenden MV, für die Benachrichtigung der Teilnehmer sowie der einzelnen Kreisgruppen zuständig.

Aufgaben des MV / Kosten für den MV

16. Das Meldegeld beträgt 30,- € je teilnehmenden Hund. Es wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt und ist von den Teilnehmern, nach erfolgter Startplatzzusage, zu begleichen.
17. Der ausrichtende MV übernimmt die Versorgung der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung sowie der Fährtenleger auf eigene Kosten.
18. Die Programmgestaltung obliegt dem ausrichtenden MV nach Absprache mit dem/der Prüfungsleiter/in, der für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmer zuständig ist.
19. Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.
20. Für die Erstplatzierten des LV FH-Turnier/LV Jugend FH-Turnier (jeweils Platz 1 bis Platz 3) hat, der ausrichtende MV, angemessene Ehrenpreise zu beschaffen. Die restlichen Teilnehmer/Innen sollten eine angemessene Erinnerungsgabe erhalten. Die Kosten trägt der ausrichtende MV.

Abschließende Bestimmungen und Gültigkeit der Turnierordnung

21. Der ausrichtende MV erhält ein Exemplar dieser Turnierordnung. Sie dient gleichzeitig als Vertragswerk zwischen dem LV und dem Ausrichter.
Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn der erweiterte LV-Vorstand zugestimmt hat.
Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
22. Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und der PL bzw. dem LV Vorstand zu klären.
23. Vorstehende Ordnung wurde auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands des LV-Westfalen am 16.02.2019 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.